Zuständigkeitsregelungen für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Ibbenbüren (Zuständigkeitsordnung) vom 7. Juli 2010

I. Zuständigkeit des Rates

- 1. Gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h in Verbindung mit § 83 Abs. 2 GO gelten überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich, wenn sie
 - auf gesetzlicher Verpflichtung beruhen,
 - zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,
 - sich auf inneren Verrechnungsverkehr oder Jahresabschlussbuchungen beziehen
 - in sonstigen Fällen im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigen.

Dem Rat ist vierteljährlich eine Zusammenstellung über die ohne vorherige Zustimmung geleisteten überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen vorzulegen.

In Bezug auf die genannten Wertgrenzen gilt die Regelung entsprechend für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen.

- 2. Der Rat behält sich die Entscheidung über folgende Aufgaben und Geschäfte der laufenden Verwaltung vor:
 - 2.1 Stundung gemeindlicher Forderungen, soweit sie den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigen und keine gesetzlichen Regelungen vorliegen. Davon ausgenommen ist die Stundung von Forderungen im Rahmen bereits durchgeführter Gewerbesteuerveranlagungen bis zu einem Betrag von 50.000 Euro sowie die Stundung von Forderungen im Zusammenhang mit der Anpassung von Gewerbesteuervorauszahlungen in unbeschränkter Höhe, sofern vom Steuerpflichtigen ein Antrag auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages beim zuständigen Finanzamt gestellt worden ist.
 - 2.2 Niederschlagung oder Erlass gemeindlicher Forderungen, soweit sie den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigen und keine gesetzlichen Vorschriften vorliegen.
 - 2.3 Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen, die nicht in einem Bauprogramm und nicht im Haushaltsplan ausgewiesen sind oder bei Aufträgen, bei deren Vergabe von den Bestimmungen der VOB/VOL abgewichen werden soll, sofern die Auftragssumme 50.000,00 Euro übersteigt

1 10.1.1

- 2.4 Erwerb, Verkauf und Belastung von Grundstücken, wenn sie im Einzelfall einen Wert von 25.000,00 Euro übersteigen. Davon ausgenommen ist der Verkauf von städt. Wohnbaugrundstücken, soweit durch Ratsbeschluss bereits Vergabekonditionen festgelegt sind.
- 2.5 Veräußerung von Gewerbe- und Industriegrundstücken. Davon ausgenommen ist die Arrondierung von Gewerbe- und Industriegrundstücken bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro, höchstens jedoch 500 qm Grundstücksfläche.
- 2.6 Abschluss von Leasing- und Mietkaufverträgen mit einer Kaufgegenstandssumme über 100.000,00 Euro.
- 2.7 Erledigung von Anregungen und Beschwerden.
- 3. Bei Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen entscheidet die Betriebsleitung über Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten. Hierbei sind die vom Bürgermeister festgelegten Grundsätze der Personalwirtschaft einzuhalten. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen in Abstimmung mit dem Bürgermeister möglich.

II. Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses

Gemäß § 57 Abs. 2 GO werden die Aufgaben des Finanzausschusses durch den Hauptausschuss wahrgenommen (Haupt- und Finanzausschuss).

Die in Ziffer I unter 2.1., 2.2., 2.3., 2.4., 2.7. aufgeführten Zuständigkeiten werden dem Haupt- und Finanzausschuss zur endgültigen Entscheidung übertragen.

III. Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- 1. Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin wird die Entscheidung gem. § 29 (2) GO übertragen.
- 2. Die Genehmigung von Dienstreisen der Rats-, Ausschuss- und Beiratsmitglieder wird dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen.

10.1.1